



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2020

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Inhalt

2	Vorwort
3	Organisation
3	Allgemeines
3	Personelles
3	Richterinnen und Richter
3	Informatik
4	Rechtliches
5	Gerichtstätigkeit
5	Beschwerden
6	Statistik
6	Beschwerden
8	Jahresvergleich
8	Verhandlungstage
9	Ausblick
9	Fallzahlen
9	Projekte

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, mit welchem sich das FU-Gericht die Räumlichkeiten teilt, funktionierte weiterhin dank enger Zusammenarbeit der beiden Präsidentinnen sehr gut.

Personelles

Unsere stellvertretende Sekretärin Nisrine Tizeroual hat uns leider verlassen, da sie ihr Jus-Studium mit Erfolg beendet hat. Die stellvertretende Sekretärin ist nur bei Ferien- oder anderweitig begründeter Abwesenheiten der Hauptsekretärin im Einsatz, weshalb sie in ihrer Arbeit kaum auf Routine aufbauen kann. Die Zeitabläufe zwischen den einzelnen Einsätzen sind hierfür zu lang. Deshalb erfordert die Tätigkeit einer stellvertretenden Sekretärin am FU-Gericht ein hohes Mass an juristischer Sachkenntnis. Glücklicherweise konnte in der Person von Catherine Eugster eine würdige Nachfolgerin für Nisrine Tizeroual gefunden werden.

Leider entstehen immer wieder Engpässe bei der Erstellung von Gutachten, weshalb wir froh sind, in der Person von Frau Dr. med. Roya Zaborsky zusätzliche Unterstützung erhalten zu haben. Sie übernimmt Gutachten ausserhalb einer richterlichen Tätigkeit.

Richterinnen und Richter

Im Jahr 2020 gab es keine Veränderung im Gremium der Richterinnen und Richter.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung im Bereich IT zählen. Die Überführung unserer Administration in die Software Juris ist für das Jahr 2021 geplant.

Rechtliches

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Altersbereich das Erwachsenenschutzrecht noch nicht gänzlich angekommen ist. Deshalb fand unter der Federführung des FU-Gerichts und in Zusammenarbeit mit Curaviva und der KESB Basel-Stadt im Februar 2020 eine sehr gut besuchte Schulung über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Altersbereich statt. Zudem informierte die Präsidentin im Rahmen einer interdisziplinären Weiterbildung an der Universitären Alterspsychiatrie Felix Platter über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Alterspsychiatrie. Dennoch muss weiterhin festgestellt werden, dass auch im Jahr 2020 keine einzige Beschwerde gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen an das FU-Gericht gelangte, was allerdings im gesamtschweizerischen Vergleich nicht auffällig ist. Bedenkenswert ist aber, dass aus dem Altersbereich Beschwerden gegen Fürsorgerische Unterbringungen nur sehr zögerlich und auch nur phasenweise – nach entsprechender Nachfrage der Präsidentin – an das FU-Gericht gelangen und noch keine einzige Beschwerde gegen eine Behandlung ohne Zustimmung beim FU-Gericht eingegangen ist. Weitere Informations- und Sensibilisierungsarbeit werden im Altersbereich auch in Zukunft notwendig sein.

Anlässlich einer im Raume gestandenen Beschwerde gegen eine von der KESB verfügte stationäre Begutachtung gem. Art. 449 ZGB offenbarte sich eine Gesetzeslücke betreffend Zuständigkeit. In Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht und der KESB erklärte sich das FU-Gericht für derartige Beschwerden zuständig, wobei in der Folge keine entsprechende Beschwerde zu beurteilen war.

Ein weitere wiederholt zu Diskussionen Anlass gebende Frage betraf die örtliche Zuständigkeit bei Fürsorgerischen Unterbringungen, die nicht in dem Kanton vollzogen werden, in welchem sie verfügt wurden. Diese Frage hat das Bundesgericht inzwischen mit seinem Entscheid BGE 5A_175/2020 geklärt: Zuständig ist das Gericht am Ort der verfügenden Behörde. Dies bedeutet, dass sowohl das ganze Gericht als auch die Gutachtensperson zur Institution im anderen Kanton reisen müssen, da eine Zuführung der beschwerdeführenden Person an unser Gericht für die Betroffenen unzumutbar ist.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2020 stieg die Anzahl aller gefällten Entscheide um 16% (von 125 auf 145). Die Folgen der ersten Corona-Welle waren bei den gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB amtsärztlich ausgesprochenen fürsorgerischen Unterbringungen deutlich zu spüren: Im April trafen doppelt so viele Beschwerden ein wie durchschnittlich in einem Monat (18 statt 9). Dabei stellte vielfach ein lebensgefährlicher Alkoholkonsum den Grund für die fürsorgerische Unterbringung dar, ein Thema, mit welchem das FU-Gericht ansonsten kaum je befasst ist. Während der zweiten Corona-Welle konnte Ähnliches nicht beobachtet werden.

Bei 79 von 95 Kammerentscheiden (= 83%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2019: 81%). Sieben Entscheide des FU-Gerichts wurden an das Bundesgericht eingereicht, bezüglich sechs Entscheiden trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde ein bzw. schrieb diese als gegenstandslos ab. Ein Entscheid stand Ende Jahr noch aus.

Am 31. Dezember 2020 waren, neben dem einen Verfahren am Bundesgericht, zwei Ende Dezember 2020 eingereichte Beschwerden hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	3	22	0	74
Abweisung mit kürzerer Frist	2	0	0	1	0	3
Dahinstellung aus div. Gründen	2	0	0	1	0	3
Gutheissung der Beschwerde	8	0	0	0	0	8
Total Kammerentscheide	61	0	3	24	0	88
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	0	0	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	24	0	0	3	0	27
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	8	0	0	2	0	10
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	1	0	2
Total Präsidialentscheide	33	0	0	6	0	39
Total Entscheide	94	0	3	30	0	127
Kein Verfahren eröffnet	1	0	0	0	0	1
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschlossen	3	0	0	1	0	4
noch offen	0	0	0	1	0	1
Total	3	0	0	2	0	5
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	1	0	1

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	5	1	0	6
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0
Total Kammerentscheide	6	1	0	7
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	1	0	0	1
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	1	0	0	1
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	3	2	0	5
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	3	1	0	4
Total Präsidialentscheide	8	3	0	11
Total Entscheide	14	4	0	18
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	2	0	0	2
noch offen	0	0	0	0
Total	2	0	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	1	0	1

Jahresvergleich

	2020	2019	2018	2017	2016
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	88	87	86	100	55
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	39	26	30	44	24
Subtotal	127	113	116	144	79
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	7	9	12	5	11
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	11	3	3	7	8
Subtotal	18	12	15	12	19
Total Entscheide	145	125	131	156	98

Verhandlungstage

inkl. KESB-Beschwerden

	2020	2019	2018	2017	2016
Angesetzt	102	101	100	101	104
Stattgefunden	61	57	65	68	49

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, kann das Gericht nicht im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenlegen.

Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte auch im Jahr 2020 weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der behandelten Beschwerden – nach einem leichten Rückgang im Vorjahr – wieder angestiegen. Es ist zu hoffen, dass Corona nicht zusätzliche psychische Folgeschäden verursacht.

Projekte

Die anstehende Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird aller Voraussicht nach im Jahr 2021 erfolgen.

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse musste mehrfach verschoben werden und ist derzeit auf das zweite Quartal des Jahres 2022 angesetzt. Bis es so weit ist, werden die Präsidentinnen weiter in der Projektleitung in der Baukommission mitarbeiten.

Im Weiteren stehen im kommenden Jahr die Gesamterneuerungswahlen an den Gerichten an.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen
Dr. Jacqueline Frossard
Präsidentin

Januar 2021